

# Rechtskraftbescheinigung

Protokoll Auszug  
Behörde Stadtrat  
Beschluss-Nr. 309  
Sitzung vom 17. November 2010

<b>E</b>	18. Feb. 2011
Verantwortlicher:	z.K.

Stadt Bülach



Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion <b>Amt für Verkehr</b> Planverwaltung	
<b>PBG</b>	
Bülach	0053-0151

## 4.05.3

### Strassenbaulinien

#### Dachslenbergstrasse

#### Aufhebung und Neufestsetzung Baulinie im Verzweigungsbereich Dachslenberg-/Chröpfli- strasse, Kat.-Nr. 5344

#### Ausgangslage

Die Erbengemeinschaft Jakob und Martha Kern-Kern, als Eigentümerin des Grundstücks Kat.-Nr. 5344, planen, das Einfamilienhaus (Vers.-Nr. 1890) an der Chröpflistrasse 4 abzurechen und das Grundstück neu zu überbauen. In diesem Zusammenhang reichten die Grundeigentümerin und die Projektverfasserin, Terzi + Kern Architekten AG, das Gesuch um Revision der Baulinie im Verzweigungsbereich Dachslenberg-/Chröpflistrasse am 17. August 2010 ein. Weitere Grundstücke werden durch die Revisionsvorlage nicht tangiert; eine weitergehende Überprüfung der Baulinien entlang der genannten Strassen drängt sich nicht auf. Die Erbengemeinschaft hat die Übernahme der in diesem Verfahren anfallenden Kosten mit Schreiben vom 27. September 2010 zugesichert.

#### Baulinie im Einlenkerbereich Dachslenberg-/Chröpflistrasse

Bei der Dachslenbergstrasse handelt es sich um eine kommunale Sammelstrasse mit rechtskräftig festgesetzten Baulinien (RRB 4485/1966). Die Baulinien der Chröpflistrasse (Quartierstrasse) sind mit RRB 3403/1958 bzw. RRB 3813/1965 rechtskräftig festgesetzt worden. Im Einmündungsbereich der Chröpfli- in die Dachslenbergstrasse sind die Baulinien beidseits unter ca. 45° a.T. abgekröpft. Diese Abkröpfung entspricht der früheren Praxis. Heute werden die Baulinien in Einmündungsbereichen mehrheitlich den Einlenkerradien folgend oder im Schnittpunkt endend festgesetzt. Im vorliegenden Quartier enden die in jüngerer Zeit festgesetzten Baulinien mehrheitlich im Schnittpunkt.

Die Chröpflistrasse ist mit einem einseitigen Trottoir ausgebaut. Auf der Nordseite der Chröpfli-  
strasse soll die Baulinie neu im Schnittpunkt endend festgesetzt werden. Die auf der gegenüber-  
liegenden Strassenseite abgekröpfte Baulinie soll, bedingt durch die vorhandenen öffentlichen  
Werkleitungen, unverändert bestehen bleiben. Niveaulinien sind keine vorhanden. Weil auch mit  
der beantragten Revision der Baulinie auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5344 weiterhin ein ausrei-  
chender planerischer Spielraum für einen allfälligen Ausbau des Verzweigungsbereichs Dachslen-  
berg-/ Chröpflistrasse vorhanden ist, kann dem Gesuch der Grundeigentümerin entsprochen wer-  
den. Gemäss Rücksprache des Stadtingenieurs bei der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr,  
vom 17. September 2010 steht der beantragten Revision der Baulinie aus kantonaler Sicht nichts  
entgegen.

**Protokoll** Auszug

**Behörde** Stadtrat

Beschluss-Nr. 309  
Sitzung vom 17. November 2010



### **Verfahren**

Die Revision von kommunalen Verkehrsbaulinien liegt in der Kompetenz des Stadtrats (§ 108 Abs. 1 PBG) und bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich (§ 109 PBG). Die Unterlagen sind öffentlich bekannt zu machen; die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen (§ 108 Abs. 3 PBG).

Auf Antrag des Ausschusses Bau und Infrastruktur beschliesst der Stadtrat:

1. Die mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 4485 vom 24. November 1966 genehmigten Baulinien der Dachslenbergstrasse werden gemäss Situationsplan 1:500 der WS Ingenieure AG vom 6. Oktober 2010 im Verzweigungsbereich Dachslenberg-/ Chröpflistrasse auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5344 aufgehoben und neu festgesetzt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Zustellung resp. Publikation an gerechnet, bei der Baurekurskommission IV des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Baurekurskommission sind kostenpflichtig, die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### **Aktenauflage**

Die Akten liegen während der Rekursfrist in der Abteilung Planung und Bau, Hintergasse 1, 8180 Bülach, zu den ordentlichen Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

3. Die Abteilung Planung und Bau wird beauftragt, diesen Beschluss der betroffenen Grundeigentümerin zu eröffnen und Dispositiv Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses im Bülacher Tagblatt, im Zürcher Unterländer und im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.
4. Die Abteilung Planung und Bau wird beauftragt, nach Rechtskraft dieses Beschlusses der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, drei Dossiers zur Genehmigung einzureichen.

**Protokoll** Auszug

**Behörde** Stadtrat

Beschluss-Nr. 309  
Sitzung vom 17. November 2010



5. Mitteilung an:

- a) Erbgemeinschaft Jakob und Martha Kern-Kern, c/o Ueli Kern, Gernstrasse 37c, 8409 Winterthur, für sich und zur Weiterleitung an die Miterben, eingeschrieben
- b) Terzi + Kern Architekten AG, Tösstalstrasse 212, 8405 Winterthur
- c) Hanspeter Lienhart, Stadtrat
- d) Hanspeter Gossweiler, Abteilung Planung und Bau, mit Akten 4-fach, für sich und zuhanden der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, nach Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung
- e) WS Ingenieure AG, Poststrasse 25, 8180 Bülach
- f) Urs Andermatt, Stadtingenieur

**Stadtrat Bülach**

Walter Bosshard  
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler  
Stadtschreiber

**Rechtskraftbescheinigung**

**Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.**

Zürich,

17. Feb. 2011

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei: